

Informationen und Antrag

Den Antrag zur Anerkennung als ehrenamtlicher Nachbarschaftshelfer in Niedersachsen finden Sie online unter www.vdk.de/permalink/86063.

Für Fragen und weiterführende Hinweise steht das **Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie** als Ansprechpartner bereit.

Dort reichen Interessierte auch ihren ausgefüllten Antrag zur Anerkennung als ehrenamtlicher Nachbarschaftshelfer ein.

Kontakt:

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie, Team 3SL2
Domhof 1, 31134 Hildesheim
Telefon: 05121 304-0 oder 04231 14-0
E-Mail: Team3SL2@ls.niedersachsen.de

Wichtige Information:

Es findet keine Vermittlung von Nachbarschaftshelfern statt! Diese müssen von den Pflegebedürftigen selbst gefunden werden.

Unterstützende Angebote in Bremen

In Bremen sind keine ehrenamtlichen Nachbarschaftshelfer als Einzelanbieter zugelassen. Die Pflegestützpunkte im Land Bremen, das Sozialamt Bremerhaven und das Amt für Soziale Dienste in Bremen vermitteln anerkannte Anbieter unter www.soziales.bremen.de/unterstuetzungsangebote sowie unter Telefon 0421 361-7457.

Das sind wir – der VdK

Der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen setzt sich für eine **menschenwürdige Pflege** ein, die die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen sichert. Außerdem machen wir uns für pflegende Angehörige stark, damit diese mehr Anerkennung, mehr finanzielle Unterstützung und mehr Hilfe erhalten.

Als unabhängiger Verband mit landesweit mehr als 100.000 Mitgliedern nehmen wir Einfluss auf die Sozialgesetzgebung. Unsere Mitglieder schätzen zudem die individuelle Rechtsberatung und das aktive Verbandsleben.

Lernen Sie uns näher kennen:
www.vdk.de/nb

Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V.

- Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. -
Nikolausstraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon: 0441 21029-0
E-Mail: niedersachsen-bremen@vdk.de
www.vdk.de/nb

Nachbarschaftshilfe in der Pflege

So nutzen Sie den Entlastungsbetrag

Der VdK informiert...



Wer kann den Entlastungsbetrag nutzen?

Rund 400.000 Pflegebedürftige in Niedersachsen leben zuhause. Sie werden in der Regel von Angehörigen oder engen Freunden und durch einen Pflegedienst versorgt.

Zur Unterstützung im Alltag steht ihnen der sogenannte **Entlastungsbetrag** von monatlich **125 Euro** zur Verfügung. Alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 haben einen Anspruch darauf (§ 45b SGB XI). Das Geld wird jedoch nicht automatisch ausbezahlt. Wer Leistungen in Anspruch genommen hat, reicht die Rechnung bei der Pflegeversicherung ein und erhält dann eine Erstattung. Lange Zeit wurden nur professionelle Dienstleister anerkannt.

Seit 2022 können auch Einzelpersonen als ehrenamtliche **Nachbarschaftshelfer** zugelassen werden und so die Pflegebedürftigen bzw. ihre Angehörigen **im Alltag unterstützen und entlasten**.

Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales.

Nachbarschaftshelfer sollen dafür mit Hilfe des monatlichen Entlastungsbetrags entlohnt werden, sie können eine **Aufwandsentschädigung** bis zu 85 Prozent des aktuellen Mindestlohns erhalten.

02/2023

Welche Aufgaben dürfen Nachbarschaftshelfer übernehmen?

1. Entlastung im Alltag

z. B. Begleitung zum Einkauf, bei Fahrten zum Arzt oder Behörden, gemeinsames Kochen, Friedhofsbesuch oder Impulse zur Pflege sozialer Kontakte geben. Außerdem übliche Hausarbeitsarbeiten wie Staubwischen, Saugen, Wäschepflege, „Frühjahrsputz“, Blumenpflege in der Wohnung und auf dem Balkon.

Nicht dazu gehören etwa Gartenpflege, Treppenhausreinigung, Entsorgung von Sperrmüll, Straßen- und Winterdienst, Hilfe beim Besuch von Kindergarten, Schule, Beruf oder das Ausüben von Ämtern.

2. Entlastung von Pflegenden

z. B. den Pflegenden zuhören, Anerkennung für ihre Pflegeleistung ausdrücken, auf Hilfsangebote aufmerksam machen und den Pflegenden erinnern, auf die eigene Gesundheit zu achten. Wichtig: Hierfür sind Kenntnisse aus der Pflegepraxis und eine Fachkraftqualifikation nach §2 Abs. 4 AnerkVO notwendig.

3. Einzelbetreuung

z. B. stunden- oder tageweise Betreuung zuhause, wenn Angehörige eine Auszeit brauchen, oder Freizeitgestaltung wie Vorlesen, Gesellschaftsspiele, Basteln, Unterstützung beim Hobby des Pflegebedürftigen.

Welche Voraussetzungen bringen Nachbarschaftshelfer mit?

- sie sind mindestens 16 Jahre alt
- die Unterstützung muss dauerhaft, nachhaltig, regelmäßig und verlässlich sein
- es sind keine Ehe- oder Lebenspartner des Pflegebedürftigen
- es besteht keine Verwandtschaft bis zum 2. Grad wie bei (Enkel-)Kindern, (Groß-)Eltern, Geschwistern
- es sind keine Mitbewohner und
- es ist keine Pflegeperson des Pflegebedürftigen

Nachzuweisen sind

- ein erweitertes Führungszeugnis
- eine Erste-Hilfe-Schulung (analog zum Führerschein)
- ein Pflegekurs (nach § 45 SGB XI) oder entsprechende berufliche Qualifikation



© VdK